

09.04.91

U

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach
dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

A. Zielsetzung

Ziel dieser Verordnung ist die optimale Ausnutzung vorhandener Kapazitäten bei der Ermittlung der Radioaktivität am Boden sowie in Nord- und Ostsee.

B. Lösung

Der Bundesforschungsanstalt für Fischerei werden Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b des Strahlenschutzvorsorgegesetzes übertragen.
Außerdem wird das Bundesamt für Strahlenschutz mit Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 c des Strahlenschutzvorsorgegesetzes beauftragt.

C. Alternativen

Keine

- 2 -

D. Kosten

Dem Bundesamt für Strahlenschutz entstehen Kosten durch die luftfahrttaugliche Installation vorhandener Geräte, die Beschaffung weiterer Meßsysteme, sowie durch deren Instandhaltung.

Die für die Bundesforschungsanstalt für Fischerei entstehenden Kosten werden im Haushalt des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veranschlagt.

Über die Veranschlagung der jeweiligen Kosten wird im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Bundeshaushalts entschieden.

Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

09.04.91

U

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach
dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. April 1991

021 (321) - 235 06 - Str 17/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

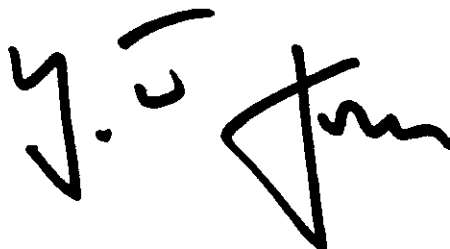
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Übertragung von Meß- und
Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.



Zweite Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

VOM

Aufgrund des § 11 Abs. 7 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), der durch Art. 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I, S. 1830) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Strahlenschutzvorsorgegesetzes ist die Bundesforschungsanstalt für Fischerei für die Ermittlung der Radioaktivität in Meeresorganismen in Nord- und Ostsee einschließlich der Küstengewässer zuständig.

§ 2

Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Strahlenschutzvorsorgegesetzes ist das Bundesamt für Strahlenschutz für die Ermittlung der Gamma-Ortsdosisleistung von der Luft aus im Falle von Ereignissen mit möglichen nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen zuständig.

212/91

- 2 -

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung:

Die Zweite Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz überträgt der Bundesforschungsanstalt für Fischerei zusätzliche Aufgaben im Bereich der großräumigen Ermittlung der Radioaktivität in Nord- und Ostsee einschließlich der Küstengewässer. Weiter wird das Bundesamt für Strahlenschutz mit seinem Institut für Strahlenhygiene in die Ermittlung der Gamma-Ortsdosisleistung einbezogen. Hierdurch werden entsprechend dem Zweck der Verordnungsermächtigung des § 11 Abs. 7 StrVG vorhandene Kapazitäten zur optimalen Erfüllung der dem Bund nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz obliegenden Aufgaben nutzbar gemacht.

Aufgrund der in dieser Verordnung geregelten Aufgabenübertragung entstehen dem Bundesamt für Strahlenschutz Kosten durch die luftfahrttaugliche Installation vorhandener Geräte, die Beschaffung weiterer Systeme, sowie durch deren Instandhaltung.

Die für die Bundesforschungsanstalt für Fischerei entstehenden Kosten werden im Haushalt des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veranschlagt.

Über die Veranschlagung der jeweiligen Kosten wird im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Bundeshaushalts entschieden.

Bei Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf die Preise und das Preisniveau sind beim Vollzug der Verordnung nicht zu erwarten, weil die Kosten nicht auf Dritte verlagert werden.

212/91

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 StrVG das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) für Meerwasser, Schwebstoffe und Sedimente in Nord- und Ostsee einschließlich der Küstengewässer zuständig.

Die im Meerwasser enthaltenen Radionuklide finden sich auch in Organismen wieder und können sich dort anreichern. Die von der Bundesforschungsanstalt für Fischerei zu ermittelnden Meßergebnisse dienen somit als Indikator, die neben den Messungen des Meerwassers, der Schwebstoffe und der Meeressedimente durch das BSH eine radioökologische Beurteilung des Lebensraumes Nord- und Ostsee einschließlich Küstengewässer und somit eine umfassende Lagefeststellung erlauben.

Zu § 2:

Für die großräumige Ermittlung der Gamma-Ortsdosisleistung auf dem Boden durch ortsfeste Meßeinrichtungen ist das Bundesamt für Zivilschutz mit seinen Warnämtern zuständig. Darüber hinaus ist aber im Ereignisfall auch eine Ermittlung von der Luft aus erforderlich. Nur mit Luftfahrzeugen, die von Bundeswehr und Bundesgrenzschutz in Amtshilfe zur Verfügung gestellt werden, ist die Feststellung inhomogener Verteilungen von Radioaktivität insbesondere bei isolierten radioaktiven Quellen mit der erforderlichen hohen Zeit- und Ortsauflösung in einem gro-

Ben Gebiet möglich. Die Notwendigkeit für Messungen aus der Luft kann sich z.B. bei Satellitenabstürzen oder washout bei entsprechender Wetterlage ergeben, weil dann das ortsfeste Meßnetz keine ausreichende Information liefert und Messungen mit Hilfe mobiler Meßeinrichtungen am Boden zu zeitaufwendig sind. Die Zuständigkeit soll dem Bundesamt für Strahlenschutz mit seinem Institut für Strahlenhygiene übertragen werden. Dies hat bereits die entsprechenden Verfahren entwickelt und praktisch erprobt.

Eine routinemäßige Messung sieht § 2 des Verordnungsentwurfs nicht vor.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

07.06.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.